



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 03.12.2024 – Auszug aus Drucksache 19/4310 –

Frage Nummer 5

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Gülseren
Demirel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Richterstellen in Bayern zwischen 2020 und 2024 neu entstanden sind, um die Asylgerichtsverfahren zu beschleunigen (bitte die einzelnen Gerichte auflisten), wie genau erfolgt die Spezialisierung der Gerichte auf die Herkunftsländer (bitte detailliert die Aufstockung der Richterstellen, Zusammenarbeit mit den Behörden im Inland und der Herkunftsländer und NGOs in den Ländern auflisten) und warum ist das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration für die Kammern bei den Gerichten zuständig, die die Asylgerichtsverfahren behandeln und nicht das Staatsministerium der Justiz (bitte genau erläutern und die rechtliche Grundlage benennen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Zahl der Richterplanstellen wurde beginnend mit dem Haushalt 2016 und zuletzt mit dem 2. Nachtragshaushalt 2018 um insgesamt 141 Planstellen aufgestockt.

Die Spezialisierung von Spruchkörpern auf bestimmte Herkunftsländer ergibt sich in erster Linie durch die Geschäftsverteilung, die nach § 21 e Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) den Präsidien der jeweiligen Gerichte obliegt. Hierbei achten die Präsidien der Gerichte darauf, die Zuständigkeit für bestimmte Herkunftsländer möglichst bei einer bereits eingearbeiteten Kammer bzw. einem eingearbeiteten Senat zu belassen. Die Einarbeitung sowie die Gewinnung von speziellen Erkenntnissen zur Beurteilung der asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevanten Lage in einem Herkunfts- oder Zielstaat (sog. Erkenntnismittel) erfolgt grundsätzlich im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz). Diese wird durch die Amtsermittlungspflicht (§ 86 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung) sowie durch die asylgesetzlichen Vorschriften zur Schutzanspruchsprüfung konkretisiert.

Zur Recherche werden regelmäßig Erkenntnismitteldatenbanken herangezogen, etwa die der Asylagentur der Europäischen Union (European Union Agency for Asylum – EUAA), die Datenbank „asylfact“ des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat oder die Milo-Datenbank des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, oder auch Websites von Nichtregierungsorganisationen (NGOs). Weitere Erkenntnismittel sind (soweit zum jeweiligen Herkunftsland vorhanden) der

Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage („Lagebericht“) des Auswärtigen Amtes, Meldungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zu aktuellen Ereignissen in den Herkunftsländern (sog. „Briefing Notes“), Berichte von NGOs wie Amnesty International oder dem Österreichischen Roten Kreuz (ACCORD), medizinische Berichte wie der EUAA Medical Country of Origin Report, Erkenntnisse von Behörden anderer Mitgliedstaaten wie etwa dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich oder gerichtliche Erkenntnisse, die in anderen Verfahren eingeholt wurden. Die Erkenntnismittel werden in der Praxis in einer sog. Erkenntnismittelliste aufgeführt, die von der für das jeweilige Herkunftsland zuständigen Kammer bzw. dem zuständigen Senat erstellt und laufend aktualisiert wird.

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration umfasst nach § 3 Nr. 1 g) der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Staatsregierung auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit.